

Bescheid über die Eilkompetenzentscheidung vom 29.07.2024

betreffend

die in § 30 Abs. 2 Punkt 3 der Fachspezifischen Bestimmungen geregelten Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen des erweiterten MA-Hauptfachs Kunstgeschichte.

Die notwendigen Änderungen sollen ab Veröffentlichungsdatum eintreten und alle aktuell eingeschriebenen sowie künftigen Studierenden betreffen.

Konkret geht es um die folgenden Änderungen:

1. Zulassungsvoraussetzungen in § 30 Abs. 2 Punkt 3 bisher:

„Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt: (...)

- Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum, mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen oder Lateinkenntnisse der Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS.“

2. Zulassungsvoraussetzungen in § 30 Abs. 2 Punkt 3 zukünftig:

- Entfällt -